

Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit der unteren Vermessungs- und
Geoinformationsbehörden im Land Mecklenburg-Vorpommern zum Betrieb
und zur Weiterentwicklung von regionalen und landesweiten
Geodateninfrastrukturen

zwischen

dem Landkreis Ludwigslust-Parchim

vertreten durch den Landrat Rolf Christiansen

und

dem Landkreis Mecklenburger Seenplatte

vertreten durch den Landrat Heiko Kärger

und

dem Landkreis Nordwestmecklenburg

vertreten durch die Landrätin Kerstin Weiss

und

dem Landkreis Rostock

vertreten durch den Landrat Sebastian Constien

und

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald

vertreten durch die Landrätin Dr. Barbara Syrbe

und

dem Landkreis Vorpommern-Rügen

vertreten durch den Landrat Ralf Drescher

und

der Hansestadt Rostock,

vertreten durch den Oberbürgermeister Roland Methling

und

der Landeshauptstadt Schwerin,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow

im Weiteren gemeinsam Kooperationspartner genannt.

Präambel

Die Träger der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden haben sich am EFRE-Förderprojekt "Regionale Geodateninfrastruktur - REGIS.MV" beteiligt, welches den Aufbau landesweit einheitlich nutzbarer regionaler Geodateninfrastrukturen zum Ziel hat. Zielgruppen des Projektes sind die Bürger und Unternehmen. Das EFRE-Projekt endete im I.Quartal 2015. Die nachstehende Kooperationsvereinbarung regelt die weitere Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Projektbeteiligten zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Projektergebnisse. Hierzu gehören neben dem Betrieb ausdrücklich auch die kontinuierliche Weiterentwicklung sowie die Erweiterung der im Projekt erarbeiteten Lösungen entsprechend zukünftiger fachlicher Anforderungen an regionale bzw. landesweite Geodateninfrastrukturen (GDI) und die Entwicklung, der Betrieb und die Weiterentwicklung neuer Anwendungen zum Ausbau regionaler bzw. landesweiter Geodateninfrastrukturen (GDI). Neben der Zusammenarbeit untereinander ist diese Kooperationsvereinbarung insbesondere eine Basis für eine abgestimmte Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte mit anderen Beteiligten von Geodateninfrastrukturen auf kommunaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene.

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Ziel der Vereinbarung ist die Entwicklung von regionalen Geodateninfrastrukturen mit normierten bzw. standardisierten Inhalten, die von allen Kooperationspartnern in Portalen und über Dienste landesweit einheitlich zu verwenden sind. Die Integration weiterer, ergänzender oder erweiternder Inhalte und Komponenten in die jeweiligen regionalen Geodateninfrastrukturen bleibt davon unberührt.
- (2) Grundsätzlich ist der Verwendung von bei den Kooperationspartnern bereits bestehenden Lösungen und Verfahren, gegebenenfalls unter Anpassung und Erweiterung, Vorrang vor der Neuentwicklung bzw. dem Erwerb gleichartiger Lösungen zu geben, wenn die fachlichen Ziele auf diese Weise wirtschaftlich erreicht werden können.
- (3) Die Kooperationspartner wirken auf die Einbindung der Amtsverwaltungen, amtsfreien Städte und Gemeinden sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Interessenvertreter der Wirtschaft in regionale bzw. landesweite Geodateninfrastrukturen (GDI) hin (Anlage 1).
- (4) Die Kooperationspartner räumen einander gegenseitig Zugangsrechte zu ihren Portalen und deren Inhalten ein. Sie unterrichten sich gegenseitig frühzeitig über geplante Weiterentwicklungen und bieten den anderen Kooperationspartnern damit die Möglichkeit sich daran zu beteiligen.
- (5) Mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung wird die Arbeitsgemeinschaft der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden (AG uVGB) als Entscheidungsgremium beauftragt. Die Mitglieder der AG uVGB sind die jeweiligen Leiter der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden der Kooperationspartner. Ergänzend werden die Unterarbeitsgruppe Geodatenmanger (UAG GDM) und die Unterarbeitsgruppe Liegenschaftskataster (UAG LK) gebildet. Die Unterarbeitsgruppen bereiten fachliche Entscheidungen vor, legen entsprechende Entscheidungsvorschläge nach einer gegebenenfalls notwendigen Abstimmung mit anderen Beteiligten von Geodateninfrastrukturen der AG uVGB zur Beratung und Beschlussfassung vor und setzen die Entscheidungen der AG uVGB fachlich um. Die Bildung weiterer, nichtständiger Unterarbeitsgruppen kann bei Bedarf per Beschluss der AG uVGB erfolgen. Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppen werden durch die jeweiligen Leiter der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden benannt.

- (6) Die Sitzungen der AG uVGB werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zweimal jährlich. Zur Sitzung soll in Textform – unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung – eingeladen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens sechs Kooperationspartner vertreten sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so kann frühestens innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die AG uVGB fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Kooperationspartner hat dabei eine Stimme. Die Mitglieder der AG uVGB können sich in Sitzungen der AG uVGB durch ihre jeweiligen Amtsvertreter oder durch einen Vertreter mit Terminvollmacht (auch per e-mail) vertreten lassen. Wenn alle Kooperationspartner zustimmen, ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses im schriftlichen Verfahren oder per e-mail zulässig.
- (7) In den vorstehend genannten Gremien werden Projekte inklusive ausschreibungsreife Zielstellungen, Finanz-, Ressourcen- und Zeitplanung erarbeitet. Die Umsetzung dieser Projekte beginnt nach Beschlussfassung durch die AG uVGB. Die Kostenaufteilung und die eventuelle Beantragung von Fördermitteln sind Bestandteile des jeweiligen Beschlusses. Die Ergebnisse bzw. die Teilergebnisse nach Erreichen von Meilensteinen sind der AG uVGB entsprechend des jeweils mit Beschlussfassung erstellten Zeitplanes zur Bestätigung vorzulegen.
- (8) Die Ergebnisse der Projekte sind durch die Kooperationspartner bindend umzusetzen, soweit die AG uVGB dies beschließt.

§ 2 Durchführung

- (1) Gemeinsame Vorhaben werden über eine Ausschreibung des Kooperationspartners, der als Projektträger fungiert, durchgeführt, in einem Rahmenvertrag mit dem Auftragnehmer vereinbart und über Einzelverträge durch alle Kooperationspartner umgesetzt. Sofern keine oder nur eine optionale Beteiligung einzelner Kooperationspartner stattfinden soll, ist dieses vor dem Beschluss der AG uVGB über die Ausschreibung von dem Kooperationspartner bekannt zu geben und durch den Kooperationspartner, der als Projektträger fungiert, entsprechend umzusetzen.
- (2) Die Mitglieder der AG uVGB beschließen einstimmig jährlich, erstmals 2015, die finanzielle Vorplanung für das Folgejahr (Anlage 2). Die Kooperationspartner sorgen anschließend für die haushaltsrechtliche Genehmigung und Bereitstellung der geplanten finanziellen Mittel im eigenen Bereich. Die Kooperationspartner informieren sich über den Fortgang des haushaltsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und beschließen nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen den Finanzplan für die jeweilige Arbeitsperiode. Die Kosten werden in der Regel zu gleichen Teilen getragen. Abweichungen sind durch die AG uVGB zu beschließen. Jeder Kooperationspartner stellt die auf seiner Seite für die Durchführung der Zusammenarbeit notwendigen Personal- und Sachleistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung und trägt die ihm im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung entstehenden Kosten selbst.

- (3) In den Unterarbeitsgruppen werden Projekte vorbereitet und nach Beschlussfassung der AG uVGB umgesetzt. Die Entscheidungsvorschläge müssen auf der Grundlage der vergaberechtlichen Vorgaben erfolgen und insbesondere eine Leistungsbeschreibung, einen Zeitplan, einen Kostenplan inklusive der Kostenzuordnung an die beteiligten Kooperationspartner sowie eine Umsetzungsplanung und die Festlegung der Zuständigkeit für die Umsetzung enthalten. Die Ergebnisse bzw. die Teilergebnisse nach Erreichen von Meilensteinen sind der AG uVGB entsprechend des erstellten Zeitplanes zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die durchzuführenden Projektarbeiten sind durch die zuständigen Kooperationspartner (Projektträger) nach Beschlussfassung durch die AG uVGB eigenverantwortlich zu organisieren und umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Beantragung von Fördermitteln, die Durchführung von Vergabeverfahren, der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die Abnahme der vertraglichen Leistungen und die Führung der Verwendungsnachweise entsprechend den Vorgaben des Fördermittelgebers. Nach Abschluss von Projekten ist durch die Projektträger ein Abschlussbericht zu erstellen, der die wesentlichen Ergebnisse (z.B. Datenmodelle, Normen, Standards, einzusetzende Software, technische Dokumentationen) enthält. Der Abschlussbericht sowie Kopien der Fördermittelanträge und Verträge sind allen Kooperationspartnern binnen von zwei Monaten nach Abschluss der Projekte zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

- (1) Alle schutzfähigen und nicht schutzfähigen Arbeitsergebnisse, die ausschließlich Mitarbeiter eines Kooperationspartners im Rahmen der Zusammenarbeit erarbeitet haben, gehören diesem Kooperationspartner.
- (2) Die Kooperationspartner räumen sich an den bei ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit entstehenden schutzfähigen und nicht schutzfähigen Arbeitsergebnissen für die Dauer und Zwecke der Zusammenarbeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Darunter fällt insbesondere das Recht, Abänderungen, Bearbeitungen, andere Umgestaltungen an diesen Arbeitsergebnissen vorzunehmen, diese in jedweder Form zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten oder vorzuführen, über Fernleitungen oder auf sonstige Weise drahtlos zu übertragen und zum Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen zu nutzen.
- (3) Darüber hinaus räumen sich die Kooperationspartner an den bei ihnen bereits vorhandenen schutzfähigen und nicht schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind, für deren Dauer und Zwecke ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht im beschriebenen Umfang ein.
- (4) Über die Gewährung weitergehender Nutzungsrechte, insbesondere für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit und nach Ende dieser, verständigen sich die Kooperationspartner im jeweiligen Einzelfall. Bei einer zwingend erforderlichen Weiternutzung für Gesamtvorhaben oder optionale Vorhaben besteht ein Anspruch auf Weitergewährung der Nutzungsrechte.
- (5) Sofern ein Kooperationspartner kein Interesse an der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hat, steht es dem anderen Kooperationspartner frei, auf eigene Kosten die Anmeldung und Verwertung der betreffenden Arbeitsergebnisse zu betreiben; der anmeldende Kooperationspartner stellt den jeweils anderen Kooperationspartner von zu zahlenden Vergütungen frei.

- (6) Die Kooperationspartner stehen nicht dafür ein, dass die nach dieser Kooperationsvereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind. Wenn ihnen Rechte Dritter bekannt werden, werden sie den jeweils anderen Kooperationspartner unverzüglich davon unterrichten.

§ 4 Förderprojekte

- (1) Soweit für die Durchführung von Projekten Fördermittel beantragt und gewährt wurden (Förderprojekte) und der Fördermittelgeber Ansprüche auf Rückforderung gegen den verantwortlichen Kooperationspartner als Projektträger erhebt und der Rückforderungsgrund in dessen Verantwortungsbereich liegt, stellt der Projektträger die anderen Kooperationspartner von jeglichen Ansprüchen gegenüber dem Fördermittelgeber frei.
- (2) Rückforderungen sind allen Kooperationspartnern durch den Projektträger umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben. Werden für Förderprojekte durch den Fördermittelgeber Ansprüche auf Rückforderung gegen den Projektträger erhoben und liegt der Rückforderungsgrund nicht im Verantwortungsbereich des Projektträgers, so ist der Projektträger verpflichtet, Rechtsmittel termingerecht einzulegen, sobald ein Kooperationspartner ihn hierzu schriftlich auffordert. Durch den Projektträger geleistete Rückzahlungen an den Fördermittelgeber sind durch die übrigen Kooperationspartner entsprechend der festgelegten regionalen Kostenaufteilung zu erstatten, gleiches gilt für die Kosten von Rechtsmittelverfahren.
- (3) Auf Anforderung des Projektträgers sind die Kooperationspartner verpflichtet, erforderliche Dokumente und Unterlagen für das Förderprojekt dem Projektträger fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Haftung

- (1) Ansprüche der Kooperationspartner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden.
- (2) Die Kooperationspartner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich - auch über die Dauer dieser Kooperationsvereinbarung hinaus - erkennbar vertrauliche Informationen des jeweils anderen Kooperationspartners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, an Dritte nicht weiterzugeben.

- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Informationen
 - a. dem empfangenden Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind
 - b. zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig, d. h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder danach offenkundig werden ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch den empfangenden Kooperationspartner
 - c. vom empfangenden Kooperationspartner unabhängig und ohne die Nutzung der Informationen des anderen Kooperationspartners entwickelt wurden
 - d. aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen.
- (3) Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln.

§ 7 Beginn, Dauer, Beendigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Kooperationspartner. Sie wird zunächst über eine Laufzeit bis zum 31.12.2020 geschlossen. Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht durch sämtliche Kooperationspartner gekündigt wurde.
- (2) Jeder Kooperationspartner kann diese Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Laufzeit gegenüber allen anderen Kooperationspartner kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Nach Ausscheiden eines Kooperationspartners wird diese Kooperationsvereinbarung mit den dann noch verbliebenen Kooperationspartnern fortgesetzt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Die folgenden beigefügten Anlagen sind Bestandteil des Kooperationsvereinbarung:

Anlage 1: Organisation der Zusammenarbeit

Anlage 2: vorläufige Finanzplanung (Stand: 28.05.2015)

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Kein Kooperationspartner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Kooperationspartner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.

- (4) Eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus dieser Kooperationsvereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Kooperationspartner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, bemüht sich die AG uVGB darum, einen Meinungsausgleich herbeizuführen.
- (5) Diese Kooperationsvereinbarung existiert in acht Ausfertigungen und wird den jeweiligen Kooperationspartnern ausgehändigt.

Landkreis Ludwigslust-Parchim

....., den 2015

.....
 Landrat Stellvertreter
 S i e g e l

Landkreis Mecklenburger Seenplatte

....., den 2015

.....
 Landrat Stellvertreter/in
 S i e g e l

Landkreis Nordwestmecklenburg

....., den 2015

.....
 Landrätin Stellvertreter
 S i e g e l

Landkreis Rostock

....., den 2015

.....
 Landrat Stellvertreter
 S i e g e l

Landkreis Vorpommern-Greifswald

....., den 2015

.....
 Landrätin Stellvertreter
 S i e g e l

Landkreis Vorpommern-Rügen

....., den 2015

.....
 Landrat Stellvertreter
 S i e g e l

Hansestadt Rostock

....., den 2015

.....
 Oberbürgermeister Stellvertreter
 S i e g e l

Landeshauptstadt Schwerin

....., den 2015

.....
 Oberbürgermeisterin Stellvertreter
 S i e g e l